

BGer 9C 209/2020 vom 24. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_209_2020

FR: TF 9C 209/2020 du 24 août 2020

IT: TF 9C 209/2020 del 24 agosto 2020

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Strittig und damit zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Hochschulpraktikum bei der Schweizerischen Vertretung in D. _____ zu Recht als faktisch geboten für das angestrebte Masterstudium an der Universität E. _____ in F. _____ qualifiziert und damit (unter Bejahung der weiteren Voraussetzungen) auf eine Ausbildung im Sinne von Art. 49bis AHVV geschlossen hat.

E. 3

Auf die vom kantonalen Gericht korrekt dargelegten rechtlichen Grundlagen wird verwiesen. Zu ergänzen bleibt, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (unter anderem) dann keine Ausbildung gemäss Art. 49bis AHVV vorliegt, wenn ein Kind eine praktische Tätigkeit ausübt, um seine Anstellungschancen bei schwieriger Beschäftigungssituation zu verbessern (vgl. im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Ausbildungszulagen BGE 140 V 314 E. 3.2 in fine S. 317 mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat argumentiert, vorliegend sei eine Zulassung zum Studium an der E. _____ grundsätzlich auch ohne Berufserfahrung denkbar, sofern im Bereich der übrigen Zulassungskriterien hervorragende Leistungen vorgewiesen werden könnten. Den Zulassungsbedingungen der E. _____ lasse sich entnehmen, dass der geforderte minimale Notendurchschnitt für die Zulassung von Studierenden aus der Schweiz 4.7 betrage, wobei es zu berücksichtigen gelte, dass auch ein ausreichender Notendurchschnitt keine Zulassung garantiere. Zusätzlich dazu würden weitere Kriterien wie die berufliche

Erfahrung, die Karrierepläne oder der persönliche Hintergrund im Zulassungsprozess berücksichtigt. Die Bewerbungen würden darüber hinaus auch untereinander verglichen. Die Anforderungen an die Zulassung von künftigen Studierenden seien demzufolge sehr hoch. Den Akten sei zu entnehmen, dass die Tochter des Beschwerdegegners zwar über einen ausreichenden Notendurchschnitt von 4.9 verfüge, dieser jedoch in einer Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der bereits genannten anderen Kriterien sowie in Bezug auf die übrigen Bewerbenden alleine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen werde, um zugelassen zu werden. Das Vorweisen von Praktikumserfahrung im entsprechenden Fachbereich sei demnach vorliegend unerlässlich. Damit erweise sich das Praktikum bei der Schweizerischen Vertretung in D._____ als faktisch geboten, um für das angestrebte Masterstudium an der E._____ überhaupt zugelassen werden zu können (vorinstanzliche Erwägung 6.4 S. 6).

E. 4.2

Damit hat das kantonale Gericht seinen Schluss betreffend die faktische Gebotenheit des Hochschulpraktikums mit den besseren Zulassungschancen zum Masterstudiengang an der E._____ begründet. Dies hält jedoch mit Blick auf die dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung (E. 3), welche auf den Schritt hier nicht direkt in den Arbeitsmarkt, sondern auf eine weitere Etappe beruflicher Ausbildung gerichtet, sinngemäss anzuwenden ist, nicht stand. Das Praktikum kann daher nicht als Ausbildung im Sinne von Art. 49bis AHVV qualifiziert werden. Daran vermögen auch die Vorbringen des Beschwerdegegners, abgesehen von ihrem Charakter als unzulässige Noven (Art. 99 Abs. 1 BGG), nichts zu ändern. So ist den eingereichten Unterlagen vielmehr zu entnehmen, dass die Berufserfahrung auch an den anderen Bildungsanstalten - gleich wie bei der E._____ (vgl. die Eingaben im vorinstanzlichen Verfahren) - eines der Kriterien darstellt, das beim Zulassungsentscheid Beachtung findet. Die Absolvierung eines Praktikums kann damit - wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorbringt - für die Zulassung zu den Masterstudiengängen von Nutzen sein (Entsprechendes ist auch der Bestätigung der Universität G._____ zu entnehmen). Faktisch notwendig ist ein Praktikum deswegen jedoch nicht. Die Beschwerde ist begründet.

E. 5

Die Umstände rechtfertigen es, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.